Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt

Musteranordnung

zur

Preisbildung im Herrenschneiderhandwerk der Rheinprovinz vom 30. Juni 1944.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und auf Grund der I. Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) wird gemäß der erteilten Ermächtigung für das Gebiet der Rheinprovinz angeordnet:

§ 1.

1. Die zur Eintragung in die Handwerksrolle verpflichteten Handwerker haben im inländischen Geschäftsverkehr

a) den höchstzulässigen Verkaufspreis für die von ihnen nach Größen zum Verkauf hergestellte Oberkleidung aus Spinnstoffwaren und an deren Stelle tretende Austauschstoffe und

b) das höchstzulässige Entgelt für die Herstellung von Oberkleidung aus Spinnstoffwaren und an deren Stelle tretende Austauschstoffe im Auftrag anderer nach Maß, für das Umarbeiten, das Ausbessern und die sonstige Bearbeitung nach besonderen Richtlinien zu bilden.

2. Die Richtlinien werden von mir durch Mitteilung an den Reichsinnungsverband des Bekleidungshandwerks, Bezirksstellen Rheinland und Niederrhein, erlassen und den Handwerkern durch diese zugeleitet; sie werden außerdem in den Regierungsamtsblättern der Regierungen, Aachen, Düsseldorf, Köln, Koblenz und Trier veröffentlicht. Dasselbe gilt, sofern nichts anderes bestimmt wird, für Ergänzungen und Aenderungen der Richtlinien.

§ 2.

Bestimmte nach Maß oder nach Größen handwerklich hergestellte Oberbekleidung oder bestimmte Leistungen können von dieser Anordnung ausgenommen und andere Waren und Leistungen können in sie einbezogen werden.

§ 3.

Für die von einem Anderen nach Größen hergestellte Oberbekleidung, die ohne weitere Be- und Verarbeitung weiter verkauft wird, bleiben die Vorschriften der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) unberührt.

§ 4.

Handwerkern, die auf Grund ihrer Geschäftsverhältnisse in der Lage sind, mit niedrigeren als den nach den Richtlinien höchstzulässigen Preisen und Entgelten auszukommen, kann die Einhaltung niedrigerer Preise und Entgelte zur Pflicht gemacht werden.

§ 5.

Soweit nach den Richtlinien für die Bildung der Verkaufspreise und Entgelte bestimmte Leistungsklassen zu beachten sind, oder die Zugehörigkeit des Handwerks zu einer bestimm- Ortsklasse maßgebend ist, können nach Anhörung der jeweils zuständigen Bezirksstelle des Reichsinnungsverbandes des Bekleidungshandwerks einzelne oder alle Handwerker einer Gemeinde anders eingestuft werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 6.

1. Die Handwerker haben dem Käufer oder Auftraggeber über jeden Verkauf der von ihnen nach Größen hergestellten Oberbekleidung und jede Herstellung nach Maß, Umarbeitung, Ausbesserung und sonstige Bearbeitung von Oberbekleidung eine Rechnung auszustellen. In der Rechnung sind bei Umarbeitungen, Ausbesserungen und sonstigen Bearbeitungen, soweit es sich nicht um Regelleistung handelt, die Zahl der aufgewandten Arbeitsstunden, der für Fertigungslohn, Gemeinkosten einschl. Gewinn berechnete Betrag, sowie bei den zugegebenen Werkstoffen einschl. Zutaten der Aufwand für diese im einzelnen auszuweisen.

2. Die Handwerker haben für sämtliche von ihnen hergestellte Oberbekleidung die Rechnung ihrer Lieferer über die zu verarbeitenden Werkstoffe und Zutaten, sowie die Lohnnachweise mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

§ 7.

Die Handwerker haben in den Verkaufsräumen oder Schaufenstern an gut sichtbarer Stelle ein Verzeichnis anzubringen, aus dem zweifelsfrei ersichtlich ist:

1. in welcher Leistungs- und Ortsklasse im Sinne der Richtlinien das Handwerksunternehmen eingereiht ist,
2. zu welchen Preisen und nach welchen Leistungsklassen die einzelnen Arten von Oberbekleidung nach Maß ohne Material Fassonpreise) hergestellt werden.
3. die Höhe des für den betreffenden Betrieb geltenden Stundenverrechnungssatzes
   a) für die Berechnung von Extra-Arbeiten,
   b) für die Berechnung der Aenderungs- und Reparaturarbeiten einschließl. der Regelleistungen.
4. Die Reparatur-Regelleistungen in Stunden und Minuten.

§ 8.

In volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 9.

Die Preisbildungsstelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 10.

Die Anordnung tritt am 1. September 1944 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 1944.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Preisbildungsstelle).

I. V.: Bertgen.

Richtlinien

für die Preisbildung im Herrenschneider-Handwerk vom 30. Juni 1944.

I. Aufbau der höchstzulässigen Verkaufspreise und Entgelte für die Herstellung.

A. Der höchstzulässige Verkaufspreis für die zum Verkauf hergestellte Oberbekleidung und das höchstzulässige Entgelt für die Herstellung von Oberbekleidung nach Maß im Auftrag anderer, falls dazu ganz oder teilweise eigene Oberstoffe oder Zutaten verarbeitet werden, sind nach folgendem Muster zu gliedern in:

1. Die Kosten der verarbeitenden Oberstoffe:

Menge ..... Einkaufspreis .....

ab Rabatt, Nachlässe .....

= tatsächlicher Einkaufspreis

+ Aufschlag für Bezugskosten, Risiko, Lagerhaltung usw.

a) wenn vom Hersteller oder Tuchgroßhändler bezogen bis zu 30%

b) wenn vom Tuchgroßhändler nach Muster bezogen bis zu 7,5%

= Zwischensumme

+ Verarbeitungsverlust

= Wertansatz für Oberstoffe

2. Die Kosten der verarbeitenden Zutaten:

Menge ..... Einkaufspreis .....

Menge ..... Einkaufspreis .....

Menge ..... Einkaufspreis .....

Zwischensumme:

ab Nachlässe

Zwischensumme.

+ Aufschlag für Bezugskosten, Risiko, Lagerhaltung usw.

a) wenn vom Hersteller oder Tuchgroßhändler bezogen bis zu 30%

b) wenn vom Tuchgroßhändler nach Muster bezogen bis zu 7,5%

Zwischensumme:

+ Verarbeitungsverlust

= Wertansatz für Zutaten:

An die Stelle der Einzelberechnung der tatsächlich verarbeiteten Zutaten kann die einmalige Aufstellung einer Durchschnittsberechnung treten, die dann in allen Fällen angewandt wird, die als Regelleistungen zu betrachten sind. Qualitätsunterschiede sind durch Erstellung von 2 bis 3 verschiedenen Durchschnittsrechnungen zu berücksichtigen.

3. den Abgeltungsbetrag für Fertigungs- und Gemeinkosten, sowie Gewinn (Fassonpreis) bei Anfertigung:

a) je nach Leistungsklasse und Ortsklasse bei Zivilkleidung, ...

b) je nach Preisstufe bei Uniformen .....

4. die zulässigen Zuschläge f. Sonderleistungen.

Diese setzen sich zusammen aus:

a) Materialaufwand ist im einzelnen nachzuweisen,

b) dem Lohnaufwand für Sonderleistungen sind jeweils die in der Tarifordnung für die Herrenmaßschneiderei vom 3. Juni 1938 für Extra-Arbeiten festgesetzten Fertigungszeiten zugrundezulegen; letztere sind mit dem jeweils maßgeblichen Tariflohn zu vervielfachen.

c) dem Zuschlag auf den Lohnaufwand für Gemeinkosten und Gewinn.

B. Das höchstzulässige Entgelt für die Herstellung von Oberbekleidung nach Maß im Auftrag anderer, falls dazu — ganz oder teilweise — nur eigene Zutaten verarbeitet werden, ist nach folgendem Muster zu gliedern in:

1. die Kosten der verarbeiteten Zutaten, zu berechnen gemäß I, Ziffer 2. der Richtlinien,
2. den Abgeltungsbetrag für Fertigungskosten und Gewinn (Fassonpreis),
3. die zulässigen Zuschläge für Sonderleistungen, zu berechnen gemäß I, Ziffer 4. der Richtlinien.

II. Die einzelnen Bestandteile des Verkaufspreises und des Herstellungsentgelts.

A. Die Kosten der verarbeiteten eigenen Oberstoffe.

Als Kosten der unmittelbar für das Fertigungsstück verarbeiteten eigenen Oberstoffe dürfen die im Einzelfall tatsächlich verbrauchten Mengen höchstens mit den nachstehenden Preisen eingesetzt werden:

a) Oberstoffe, die bei Herstellern oder Tuchgroßhändlern eingekauft worden sind, mit dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich 30% für Bezugskosten, Lagerhaltung, Risiko usw.

b) Oberstoffe, die bei Tuchgroßversendern nach Musterkollektion eingekauft worden sind, mit dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich 7,5%.

c) Oberstoffe, die bei Einzelhändlern eingekauft worden sind, mit dem tatsächlichen Einkaufspreis; gewährte Weiterverarbeiterrabatte verbleiben dem Handwerker. In allen Fällen verbleiben daneben Skonti dem Handwerker.

B. Die Kosten der verarbeiteten eigenen Zutaten.

Für die Ermittlung der Kosten der verarbeiteten eigenen Zutaten (z. B. Futter, Knöpfe, Einlagen, Schnallen usw.) gelten die vorstehenden Ausführungen unter A. entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Pelz-Zutaten jeweils höchstens ein Zuschlag von 4% auf den tatsächlichen Einkaufspreis der verarbeiteten Pelze berechnet werden darf.

C. Verarbeitungsverlust.

Der bei der Verarbeitung der eigenen Oberstoffe und Zutaten entstehende Verlust darf höchstens mit 5% des tatsächlichen Einkaufspreises der verarbeiteten Oberstoffe und Zutaten berücksichtigt werden.

D. Abgeltungsbetrag für Fertigungskosten und Gewinn (Fassonpreis).

1. Mit dem Abgeltungsbetrag für Fertigungs- und Gemeinkosten, sowie Gewinn werden die Lohnkosten und die Hilfslöhne, der Sozialaufwand, die Kosten für die Ueberwachung und Leitung des Betriebs, die allgemeinen Geschäftsunkosten, der Aufwand für Hilfsmaterial und alle sonstigen Kosten einschl. der Umsatzsteuer, sowie der Gewinn abgegolten. Als Abgeltungsbetrag für Fertigungskosten und Gewinn dürfen höchstens die für die jeweilige tatsächliche Ausführung in der unter Ziffer 2 dieses Abschnittes enthaltenen Aufstellung angegebenen Beträge (Fassonpreise) der nach Maß und auf Bestellung gefertigten Oberbekleidung berechnet werden. Bei der Fertigung nach Größen müssen diese Beträge angemessen unterschritten werden. Bie Beträge gelten für solche Ausführungen, die den Verarbeitungsbestimmungen (Abschnitt C) der Tarifordnungen für die Herren-Maßschneiderei im Deutschen Reich vom 3. 6. 1938, Tarifregister Nr. 279/5 und (Abschnitt A) der Tarifordnung für die Uniform-Maßschneiderei im Deutschen Reich vom 24. November 1938 und 19. Juli 1939, Tarifregister Nr. 2744/1 und 2745/1 entsprechen; sie müssen bei Ausführungen, die den vorgenannten Verarbeitungsbestimmungen nicht genügen, angemessen unterschritten werden.
2. Der Abgeltungsbetrag für Fertigungskosten und Gewinn (Fassonpreis) ist bei Oberbekleidung, die nach Maß auf Bestellung angefertigt wird, aus der Anlage I der Richtlinien zu entnehmen.
3. Wird nach Größen oder nach Maß Oberbekleidung angefertigt, für die ein höchstzulässiges Entgelt (Fassonpreis) nicht ausdrücklich festgesetzt ist, so darf hierfür höchstens ein Entgelt gefordert werden,

welches nach Art, Güte und Ausführung dieser Leistung im Verhältnis zu den festgesetzten Entgelten gerechtfertigt und mit den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Wirtschaft vereinbar ist.

E. Zulässige Zuschläge für Sonderleistungen.

Für Sonderleistungen dürfen nur Zuschläge auf den Lohnaufwand, der aus der Anlage 2 der Richtlinien ersichtlichen Höhe berechnet werden.

III. Höchstzulässiges Entgelt für das Umarbeiten, das Ausbessern und die sonstige Bebeitung.

1. Für das Umarbeiten, das Ausbessern und die sonstige Bearbeitung von Oberbekleidung, dürfen, soweit es sich um Regelleistungen handelt, höchstens Entgelte berechnet werden, die gebildet sind aus
   a) dem nachweisbar entstandenen zulässigen Fertigungslohn unter Beachtung der aus Anlage 3 ersichtlichen Fertigungszeiten,
   b) einem Zuschlag auf den Fertigungslohn zur Deckung der Fertigungsgemeinkosten und des Gewinns gemäß Anlage 2 der Richtlinien.
2. Für solche Arbeiten, die nicht als Regelleistungen anzusehen sind, dürfen höchstens Entgelte berechnet werden, die zu den Entgelten für Regelleistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen, zur Abgeltung der für die unabweisbar notwendigen Arbeitszeit entstandenen Löhne und den bei sparsamster Wirtschaftsführung entstandenen Werkstattunkosten ausreichen und einen angemessenen Gewinn enthalten.
3. Werden bei der Umarbeitung, der Ausbesserung oder der sonstigen Bearbeitung vom Handwerker Oberstoffe und Zutaten oder sonstige Stoffe zugegeben, so dürfen diese unter Angabe der nachweisbar verbrauchten Menge zum tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich eines Aufschlages gemäß I A, Ziffern 1 und 2 der Richtlinien gesondert berechnet werden.

IV. Die Einstufung.

Für die Einstufung der einzelnen Handwerker in die Leistungs- und Ortsklassen gelten die besonderen Anweisungen der Preisbildungsstelle (Anlage 4).

V. Höchstzulässige Preise und Entgelte für sonstige Leistungen.

Für Leistungen, für die weder höchstzulässige Preise und Entgelte ausdrücklich festgesetzt noch Grundsätze über die Regelung der höchstzulässigen Preise und Entgelte aufgestellt sind, dürfen nur Preise und Entgelte berechnet werden, die zu den festgesetzten Preisen und Entgelten für bestimmte Leistungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

VI. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

Die von dem Handwerker beim Inkrafttreten dieser Richtlinien angewandten Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen dürfen nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Herausgegeben von der Regierung in Koblenz. Stifthandlung Koblenz, Druck: Druckerei Straub OHG., Koblenz.

Reichsstundenklasse

Ortsstunden-lohn	1	2	3	4	5	6	7
62	—	—	III,3	III,3	II,4	II,4	—
60	—	—	—	—	II,4	—	—
59	—	—	—	III,3	III,4	III,4	—
58	—	—	—	III,3	—	III,4	—
57	—	—	—	III,3	III,4	III,4	—
55	—	—	—	—	—	III,4	I,5
54	—	—	—	—	—	III,4	—
53	—	—	—	—	—	III,4	—
52	—	—	—	—	—	III,4	II,5
50	—	—	—	—	—	III,4	III,5
88	I,1	—	—	—	—	—	—
84	II,1	I,2	I,3	—	—	—	—
82	II,1	—	—	—	—	—	—
81	—	I,2	—	—	—	—	—
80	II,1	—	I,3	I,3	I,4	—	—
78	—	—	II,3	—	—	—	—
77	—	—	II,3	—	—	—	—
76	—	II,2	—	—	I,4	I,4	—
75	—	III,2	II,3	—	—	—	—
74	—	III,2	II,3	II,3	—	—	—
73	—	—	—	—	I,4	—	—
72	—	—	—	II,3	—	—	—
71	—	—	—	II,3	—	—	—
70	—	III,2	II,3	II,3	II,4	—	—
68	—	—	—	—	II,4	II,4	—
67	—	—	—	—	—	II,4	—
66	—	—	III,3	III,3	—	II,4	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten
45	Schrittspitze an Vorderhose, linkes und rechtes Teil mit Berühren der Schlitzpartie	150
46	Schrittspitze an Hinterhose, je Teil	30
47	Hosenboden einsetzen:	
	a) bis 20 cm Durchm., ohne mit Futter zu besetzen (Gesäßfutter)	75
	b) über 20 cm Durchmesser	90
	c) gleichzeitig mit Futter besetzten (Gesäßfutter)	20 mehr
48	Rechtes Teil neue Knopfleiste	110
49	Linkes Teil neue Knopfleiste ohne Knopflöcher	110
50	Hose länger oder kürzer machen:	
	a) mit einfachem Saum, kürzer machen	65
	b) mit einfachem Saum, länger machen	75
	c) mit doppeltem Saum angeschnitten, länger oder kürzer machen	90
	d) mit doppeltem Saum angesetzt, länger oder kürzer machen	110
51	Hose mit doppeltem Saum zum einfachen Saum umarbeiten	80
52	Hose mit einfachem Saum mit angesetztem doppeltem Saum versehen	110
53	Neues Bundfutter	60
54	Neues Gesäßfutter	30
55	Knopflöcher erneuern, je Knopfloch	15
56	Knöpfe versetzen oder neu annähen, je Knopf	5

Für alle Arbeiten, z. B. neue Taschen, wo noch nicht vorhanden, u. ä. gelten die Bestimmungen der Tarifordnung für die Herrenmaßschneiderei vom 3. Juni 1938, wie sie für Extraarbeiten an Großstücken, Westen und Hosen vorgesehen sind.

D. Aufbügeln

57	Anzug aufbügeln	120
58	Sakko aufbügeln	60
59	Großstück im Rockschnitt (Rockjackett) aufbügeln	75
60	Paletot, Ulster usw. aufbügeln	90
61	Hose (lange Hose oder Stiefelhose) aufbügeln	40
62	Weste aufbügeln	20
63	Anzug aufbügeln, vollständig gewaschen oder chem. gereinigt	180
64	Sakko aufbügeln, gewaschen oder chem. gereinigt	90
65	Großstück im Rockschnitt (Rockjackett) aufbügeln, gewaschen oder chem. gereinigt	105
66	Paletot, Ulster usw. aufbügeln, gewaschen oder chem. gereinigt	120
67	Hose (lange Hose oder Stiefelhose) aufbügeln gewaschen oder chem. gereinigt	60
68	Weste aufbügeln, gewaschen oder chem. gereinigt	30

E. Wenden von Bekleidungsstücken

Für das Wenden der einzelnen Bekleidungsstücke gelten die Arbeitszeiten der Tarifordnung für das Herrenschneiderhandwerk, wie für Neuanfertigung, und zwar sowohl für die Grundform als auch für die zusätzlichen Arbeiten.

Für das Zertrennen der Bekleidungsstücke dürfen zusätzlich zur Neufertigungszeit im Höchstfalle angesetzt werden:

bei Ueberkleidung ein- oder zweireihig und Taillenstücke 180 Minuten

bei allen übrigen Großstücken, Sakko, Joppe usw. 150 Minuten

bei Westen 60 Minuten

bei Hosen 120 Minuten

F. Stopfen von Bekleidungsstücken

Müssen Bekleidungsstücke daneben noch gestopft werden, so kann zu den sich ergebenden Arbeitszeiten der tatsächliche Zeitverbrauch für Stopfen hinzugerechnet werden.

G. Reinigen und Stückeln von Stoff- und Futterteilen.

Für das Reinigen und das Stückeln der Stoffe oder Futterteile darf nur die unabweisbar notwendige Zeit gesondert berücksichtigt werden.

Anlage 1.

Anfertigungspreise:

	Ortsklasse:	Leistungsklassen 1	2	3	4	5
Sacco:	I	92,—	79,50	62,50	43,50	26,50
	II	85,—	74,50	56,50	36,—	25,50
	III	—,—	73,—	55,50	35,50	24,50
				54,50	34,50	
				52,50	33,—	
				51,—	32,50	
Weste:	I	20,50	17,50	13,50	10,50	6,25
	II	18,50	16,—	12,—	8,50	6,—
	III	—,—	15,50	11,50	8,—	6,—
				11,—	7,50	5,50
				10,50	7,—	
Hose:	I	38,50	32,50	26,—	17,20	10,50
	II	35,50	30,50	23,50	15,—	10,—
	III	—,—	30,—	23,—	14,—	10,—
				22,50	13,50	9,50
				21,50	13,—	
				19,—	12,50	
Sommermantel:	I	107,50	93,—	73,50	52,50	30,50
	II	100,50	87,—	66,—	43,50	29,50
	III	—,—	86,—	65,—	43,—	29,—
			85,—	63,50	42,50	28,50
				59,50	41,—	
					40,—	
					39,50	
				61,—	41,50	
Sommerraglan:	I	99,—	85,—	69,50	52,50	29,—
	II	92,—	80,—	63,—	42,—	28,—
	III		79,—	61,50	41,50	27,50
			78,50	60,50	41,—	27,—
				58,30	40,—	
				56,50	39,50	
					38,50	
					38,—	
Sommerulster:	I	107,50	94,50	74,50	52,50	31,50
	II	99,50	88,50	67,—	43,—	30,50
	III		88,—	66,—	42,50	30,—
			87,—	64,50	42,—	29,50
					39,—	
					39,50	
				60,—	40,50	
				62,—	41,—	
Wintermantel:	I	115,50	100,—	80,50	58,—	32,50
	II	106,50	93,50	72,—	47,—	31,50
	III	—,—	92,50	71,—	46,50	31,—
			91,50	69,50	46,—	30,—
					42,50	
					43,—	
				64,50	44,50	
				66,50	45,—	
Winterulster:	I	110,50	95,50	76,50	54,50	33,—
	II	102,—	89,—	69,—	46,—	32,—
	III		88,50	67,50	44,—	31,50
			87,50	66,—	43,50	31,50
					40,50	
				61,50	42,—	
				63,50	42,50	

Uniformen

Bezeichnung der Stücke	Preisstufe	Verarb. 1	Verarb. 2
Waffenrock	I	92,—	78,—
	II	83,—	71,—
	III	75,—	65,—
	IV	67,—	58,—
Feldbluse	I	73,—	64,—
	II	64,—	59,—
	III	60,—	54,—
	IV	54,—	49,—
Fliegerrock	I	76,—	67,—
	II	69,—	61,—
	III	62,—	56,—
	IV	56,—	51,—
Fliegerbluse	I	68,—	58,—
	II	61,—	54,—
	III	54,—	49,—
	IV	50,—	44,—
Polizeirock	I	88,—	80,—
	II	78,—	73,—
	III	70,—	67,—
	IV	61,—	59,—
Forstrock	I	78,—	72,—
	II	71,—	66,—
	III	63,—	60,—
	IV	57,—	54,—
Arbeitsdienstrock	I	74,—	65,—
	II	65,—	60,—
	III	61,—	55,—
	IV	55,—	50,—
Dienstrock der NSDAP.	I	72,—	65,—
	II	63,—	60,—
	III	59,—	55,—
	IV	53,—	50,—
Umhang zweiteilig halb gefüttert	I	53,—	46,—
	II	48,—	42,—
	III	44,—	38,—
	IV	40,—	34,—
Mantel	I	96,—	79,—
	II	88,—	73,—
	III	80,—	67,—
	IV	72,—	60,—
lange Hose (ohne Biesen)	I	29,—	26,—
	II	26,—	24,—
	III	24,—	22,—
	IV	21,—	20,—
Reithose	I	35,—	31,—
	II	32,—	29,—
	III	29,—	26,—
	IV	26,—	24,—

Anlage 2.

Für Gemeinkosten und Gewinn auf den Fertigungslohn und Zuschnitt dürfen folgende Zuschläge erhoben werden:

Leistungsklasse	1:	110%
„	2:	100%
„	3:	85%
„	4:	70%
„	5:	60%

Anlage 3.

Fertigungszeiten für Regelleistungen bei Reparaturen, Umarbeitungen und Ausbesserungen.

In nachstehenden Fertigungszeiten ist der für das Trennen erforderliche Zeitaufwand inbegriffen. Wird das Stück im Zusammenhang mit einer Reparatur gebügelt, so kann das Bügeln des Stückes gesondert berechnet werden.

A. Großstücke

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten
1	Neuer Oberkragen von Stoff	70
2	Neuer Oberkragen von Samt	90
3	Unterkragen verschmälern, Oberkragen im Bruch mit der Naht versehen und wieder aufnähen	110
4	Vorderteil vom Saum bis zum Klappenumbruch mit neuen Besätzen versehen, ohne Knopflöcher	
	a) linkes Teil	120
	b) rechtes Teil	110
5	Neues Leibfutter im Vorderteil vom Saum bis zur Innentasche, je Vorderteil	70
6	Neues Leibfutter einsetzen ohne Aermelfutter:	
	a) beim Sakko	240
	b) bei Ueberkleidung und Taillenstücken	300
7	Neues Aermelfutter einsetzen (beide Aermel):	
	a) bei glatten Aermeln	100
	b) bei Aermeln mit offenem Schlitz	110
8	Altes Aermelfutter mit neuen Stücken und Handbesätzen versehen und wieder einnähen (je Aermel):	
	a) bei glatten Aermeln	75
	b) bei Aermeln mit offenem Schlitz	85
9	Aermelfutter vor der Hand neu besetzen (Handstützen) beide Aermel	45
10	Aermel kürzer machen (beide Aermel):	
	a) ohne Aermelschlitz und ohne Knopflöcher	60
	b) ohne Aermelschlitz mit blinden Knopflöchern	75
	c) mit Aermelschlitzen	110
11	Aermel länger machen (beide Aermel):	
	a) ohne Aermelschlitz	100
	b) mit Aermelschlitz	120
12	a) Aermel länger oder kürzer machen bei Veränderung eines Rollaufschlages (beide Aermel)	130
	b) ohne Futter ansetzen	120
13	Aermel an der Handkante durchschneiden und neu verstürzen (beide Aermel):	
	a) mit Schlitz	120
	b) ohne Schlitz	100

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Stückes	Arbeitszeit in Minuten
14	Ellenbogenstücke einsetzen, je Aermel:	
	a) im Ober- oder Unterärmel	60
	b) im Ober- und Unterärmel	90
15	Neue Taschen im Stoff:	
	a) wo noch keine vorhanden	60
	b) wo bereits eine vorhanden	90
16	Neue Tasche im Futter	45
17	Neuer Taschenpaspel:	
	a) an Taschen mit einem Paspel	70
	b) an Taschen mit Doppelpaspel	120
18	Patten an Taschen mit neuem Futter versehen	15
19	Taschenbeutel erneuern in Verbindung mit neuen Paspeln, je Tasche	30
20	Nur Taschenbeutel erneuern, je Tasche	40
21	Taschenbeutel zum Teil erneuern	15
22	Tascheneingriff einfassen, je Tasche	30
23	Knopflöcher erneuern, je Knopfloch:	
	a) beim Sakko	20
	b) beim Paletot	25
24	Gimpenknopflöcher erneuern, je Knopfl. mehr	10
25	Knöpfe versetzen oder neu annähen, je Knopf	5
	B. Westen	
26	Neues Leib- und Rückenfutter einnähen	160
27	Neues Vorderteilfutter (beide Vorderteile) einnähen	130
28	Linkes Vorderteil mit neuen Besätzen versehen	120
29	Rechtes Vorderteil mit neuen Besätzen versehen	90
30	Neue Tasche im Stoff:	
	a) wo noch keine vorhanden	30
	b) wo bereits eine vorhanden	45
31	Taschenbeutel erneuern einschl. Abfüttern der Leiste, je Tasche	30
32	Taschenbeutel erneuern einschl. Abfüttern der Leiste und Ausheften der Taschen, je Tasche	45
33	Nur Taschenbeutel erneuern, je Tasche	15
34	Knopflöcher erneuern, je Knopfloch	15
35	Gimpenknopflöcher erneuern, je Knopfl. mehr	8
36	Knöpfe versetzen oder neu annähen, je Knopf	5
	C. Hosen	
37	Tascheneingriffe einfassen, je Tasche	35
38	Tascheneingriffe neue Paspel, je Tasche	90
39	Taschenbeutel erneuern in Verbindung mit neuen Paspeln	120
40	Taschenbeutel erneuern bei Seitentaschen in der Naht, je Tasche	90
41	Taschenbeutel zur Hälfte erneuern (Ansetzen) je Tasche	15
42	Schrittspitze an Vorderhose, linkes oder rechtes Teil ohne Berühren der Schlitzpartie	30
43	Schrittspitze an Vorderhose, linkes und rechtes Teil ohne Berühren der Schlitzpartie	45
44	Schrittspitze an Vorderhose mit Berühren der Schlitzpartie	
	a) linkes Teil	90
	b) rechtes Teil	80